

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 804.

Inhalt: Ausführungsgesetz zum Reichsbleichengesez vom 26. Juni 1909.

Ausführungsgesetz

vom 8. Juni 1912

zum Reichsviehseuchengesez vom 26. Juni 1909 (Reichsgesezblatt S. 519).

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L.
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,
Erprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,
mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

I. Verfahren und Behörden.

§ 1.

Die Anordnung und Durchführung der Maßregeln zur Bekämpfung der Viehseuchen liegt dem Fürstlichen Ministerium und unter dessen Leitung den Landratsämtern und Gemeindevorständen ob, kann aber auch für den einzelnen Seuchenfall oder für einzelne Landesteile besonderen Beauftragten übertragen werden, deren Wirkungsbereich und Zuständigkeit öffentlich bekannt zu machen ist.

Ausgegeben am 19. Juni 1912.

15